

Auskunft:

[Eva Vinzenz](#)

T +43 5522 3591 [54316](#)

Zahl: BHFk-III-6509-15/2020-10

Feldkirch, am [24.03.2021](#)

Betreff: L 55 Koblacher Straße in Koblach, Instandsetzung der Frutzbrücke von StrKm. 7,40 bis StrKm. 7,70
Verordnung von Verkehrsmaßnahmen

Beilagen: Anbringung/Entfernung von Verkehrszeichen
Plan Umleitungsbeschilderung

VERORDNUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 16.12.2020, GZ BHFk-III-6509-15/2020-5, wurde die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf bzw. neben der L 55 Koblacher Straße im Gemeindegebiet Koblach im Bereich von StrKm. 7,40 bis StrKm. 7,70 erteilt.

Im Zuge der Instandsetzung und Sanierung der Frutzbrücke sind Umbauarbeiten an den Widerlagern auf beiden Seiten, der Abbruch sowie die Neuerrichtung der Kammerwände inkl. Lagerbank, der Tausch der Elastomere bei den Widerlagern sowie die Ausführung des geotextilbewährten Bodenaustauschs und die Errichtung neuer Schleppplatten im Zuge einer Totalsperre (großräumige Umleitung) vorgesehen.

Anschließend sind bei halbseitiger Straßensperre mit ampelgeregelter Verkehrsführung der Abtrag und die Erneuerung des Fahrbahnbelages und der Randbalken, die Erneuerung der Absturzsicherung mit seitlichen Sprossengeländer und die Sanierung der dokumentierten Schadstellen vorgesehen.

Zum Einbau des Deckbelages ist weiters eine Totalsperre vorgesehen.

Daher wurden mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 16.12.2020, GZ BHFK-III-6509-15/2020-6, im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen vorübergehende Verkehrsmaßnahmen für den Zeitraum vom 11.01.2021 bis 31.08.2021 verordnet (§ 43 Abs. 1a /§ 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 b Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)).

Auf Grund der Eingabe der Strabag AG vom 22.03.2021 wird die Verordnung vom 16.12.2020, GZ BHFK-III-6509-15/2020-6, dahingehend abgeändert, als dass diese wie folgt zu lauten hat:

I.

Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO).

II.

Fußgänger haben den durch das Gebotszeichen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO) mit dem Zusatz „Fußgänger“ angezeigten Weg zu benutzen.

III.

Radfahrer haben den durch das Gebotszeichen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO) mit dem Zusatz „Radfahrer“ angezeigten Weg zu benutzen.

IV.

(1) Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird **in Fahrtrichtung Meiningen** auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle beschränkt (VZ „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10a, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10b bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ § 52 lit. a Z. 11 StVO).

(2) Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in **Fahrtrichtung Koblach**

- auf 70 km/h 100 m vor der Arbeitsstelle
- auf 50 km/h 50 m vor der Arbeitsstelle
- auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle

während der gesamten Zeit beschränkt (VZ „Geschwindigkeitsbeschränkung“ § 52 lit. a Z. 10a, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ § 52 lit. a Z. 10b bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ § 52 lit. a Z. 11 StVO).

V.

Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO).

VI.

Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten (VZ „Überholen verboten“ § 52 lit. a Z. 4a StVO). Das Ende des Überholverbotes ist anzuzeigen (VZ „Ende des Überholverbotes“ § 52 lit. a Z. 4b StVO bzw. VZ „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ § 52 lit. a Z. 11 StVO).

VII.

Die im Bereich der Arbeitsstelle vorhandenen Bodenmarkierungen sind ungültig.

VIII.

Totalsperre 18.01.2021 bis 07.05.2021 sowie 26.08.2021 bis 27.08.2021

- (1) Die L 55 Koblacher Straße in Koblach wird im Bereich vom StrKm. 7,40 bis StrKm. 7,70 für den gesamten Verkehr gesperrt. Ausgenommen von dieser Sperre ist der Baustellenverkehr.
- (2) Der gesamte Kraftfahrzeugverkehr sowie Anrainer und Zustelldienste werden großräumig gemäß beiliegendem Umleitungsplan über die L 190 Vorarlberger Straße, die L 59 Montlinger Straße und die L 52 Meininger Straße über die Gemeinden Koblach, Mäder, Götzis, Klaus, Weiler, Röthis, Sulz, Rankweil und Meiningen umgeleitet.

IX.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Eva Vinzenz


Ergeht an:

1. STRABAG AG, Direktion AF - VWB Voralberg, Messestraße 11, 6850 Dornbirn, E-Mail: manuel.vetter@strabag.com, - zum Antrag vom 22.03.2021 zur gefl. Kenntnis mit dem Ersuchen die Verordnung durch das Aufstellen der Straßenverkehrszeichen im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion entsprechend den Bestimmungen des § 48 Abs. 5 StVO gut sichtbar kundzumachen. Das Abdecken von bestehenden und mit der Verordnung nicht übereinstimmenden Verkehrszeichen ist nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Straßenmeister erlaubt bzw. durchzuführen. Der Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist mit beiliegendem Formular in einem Aktenvermerk festzuhalten. Wenn außerhalb der Arbeitszeit die Fahrbahn frei und verkehrssicher benützbar ist, sind die Verkehrszeichen auf die Dauer der Arbeitsruhe zu verdecken. Hinsichtlich der Absicherung der Baustelle wird auf die straßenpolizeiliche Bewilligung verwiesen. Ansprechpartner: Manuel Vetter, Tel: 0676/7790562
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Straßenbau (VIIb), Intern, mit der Bitte um Kundmachung der Umleitungsbeschilderung gemäß beiliegendem Umfahungskonzept, , zuständiger Straßenmeister: Josef Scheidbach, Tel. 0664/62 55 709

Nachrichtlich an:

1. Polizeiinspektion Götzis, Am Garnmarkt 7, 6840 Götzis, E-Mail: PI-V-Goetzis@polizei.gv.at, Tel. 059133 8157 100
2. Gemeindeamt Koblach, Werben 9, 6842 Koblach, E-Mail: gemeinde@koblach.at
3. Gemeindeamt Meiningen, Schweizerstraße 58, 6812 Meiningen, E-Mail: gemeinde@meiningen.at
4. Marktgemeindeamt Götzis - Sicherheitswache, Bahnhofstraße 15, 6840 Götzis, E-Mail: polizei@goetzis.at
5. Gemeindeamt Mäder, Alte Schulstraße 7, 6841 Mäder, E-Mail: gemeinde@maeder.at
6. Gemeindeamt Klaus, Anna-Henslerstraße 15, 6833 Klaus, E-Mail: gemeinde@klaus.cnv.at
7. Gemeindeamt Weiler, zH Frau Matt Yvonne, Walgaustraße 1, 6837 Weiler, E-Mail: gemeindeamt@gemeinde-weiler.at
8. Gemeindeamt Sulz, Hummelbergstraße 9, 6832 Sulz, E-Mail: info@gemeinde-sulz.at
9. Gemeindeamt Röthis, Schlöblestraße 31, 6832 Röthis, E-Mail: gemeinde@roethis.at
10. Marktgemeindeamt Rankweil - Sicherheitswache, Bahnhofstraße 6, 6830 Rankweil, E-Mail: ortspolizei@rankweil.at
11. Polizeiinspektion Altach, Achstraße 7a, 6844 Altach, E-Mail: PI-v-Altach@polizei.gv.at
12. Polizeiinspektion Rankweil, Bahnhofstraße 1, 6830 Rankweil, E-Mail: PI-V-Rankweil@polizei.gv.at
13. Polizeiinspektion Sulz, Hummelbergstraße 5, 6832 Sulz, E-Mail: PI-V-Sulz@polizei.gv.at
14. Landbus Oberes Rheintal, Mobilpunkt Feldkirch/Oberes Rheintal, Herrengasse 14, 6800

- Feldkirch, E-Mail: info@vmobil.at
15. Rettungs- und Feuerwehrleitstelle, Florianistraße 1, 6800 Feldkirch, E-Mail: rfl@vorarlberg.at
16. Bezirkspolizeikommando Feldkirch, Schillerstraße 9, 6800 Feldkirch, E-Mail: bpk-v-feldkirch@polizei.gv.at

	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Schloßgraben 1 A-6800 Feldkirch E-mail: bhfeldkirch@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
---	--